

Gemäß § 33. des Stiftungsgesetzes (Amtsblatt, Nr. 88/2010 i 99/2011 - zweites Gesetz) verabschiedet der Vorstand der Human Well Stiftung am 04.08.2016

VERFASSUNG DER HUMAN WELL STIFTUNG

NAME UND SITZ

§ 1.

Name: FONDACIJA LJUDSKO DOBRO - HUMAN WELL

Name in deutscher Sprache: Human Well Stiftung

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr den Namen auf Serbisch in kyrillischer und lateinischer Schrift sowie den Namen auf Deutsch verwenden.

Die Änderung des Namens beschließt der Vorstand.

§ 2.

Der Sitz der Stiftung ist Belgrad.

Die Adresse der Stiftung ist Bračka 16.

Die Änderung des Sitzes beschließt der Vorstand.

FORM UND INHALT DES STEPELS UND LOGOS.

§ 3.

Der Stempel der Stiftung ist rund und beinhaltet den Namen der Stiftung.

§ 4.

Die Stiftung kann ein Zeichen und/oder ein Logo haben.

Über das Aussehen des Zeichens und/oder des Logos und über die Änderung des Zeichens und/oder des Logos entscheidet der Vorstand.

ZIELE, GEGENSTAND UND NUTZERKREIS



§ 5.

Die Ziele der Stiftung sind: direkte und indirekte finanzielle und anderweitige Hilfeleistung denjenigen Bürgern der Republik Serbien, die Hilfe brauchen, um normal leben zu können.

Die Stiftung ist vor allem auf Kinder, Familien, ältere Personen und sozial bedürftige Bürger oder Bürgergruppen ausgerichtet, jedoch nicht darauf beschränkt.

§ 6.

Die Ziele aus § 5. erreicht die Stiftung durch verschiedene Tätigkeiten, insbesondere:

- Anschaffung des Grundlebensbedarfs (Nahrungsmittel, Kleidung, Schuhe, Heizstoff u.ä.) für sozial Bedürftige und andere;
- Anschaffung von Vieh und/oder Geflügel für Haushalte in ländlichen Gebieten;
- Finanzielle und andere Hilfe beim Bau und bei der Rekonstruktion von Wohnobjekten für sozial bedürftige Personen und Personen, die ihre Häuser bei Naturkatastrophen und sonstigen Katastrophen verloren haben;
- Hilfe für Schüler (Schulgebühren, Mahlzeiten in der Schule, Lehrbücher u.a.);
- Ansammeln finanzieller und anderer Hilfe für medizinische Behandlung in Serbien und/oder im Ausland;
- Finanzielle und andere Hilfe für medizinische Einrichtungen (Anschaffung notwendiger Geräte, Erneuerung und Renovierung u.a.);
- Vermittlung bei der Arbeitssuche für Personen, die eine Arbeit brauchen;
- Förderung der Stiftung und Anschaffung der Mittel zur Erreichung der Ziele der Stiftung;
- Sonstige Tätigkeiten und Aktivitäten, die der Erreichung der Ziele der Stiftung beitragen.

§ 7.

Die Änderung der Ziele beschließt der Vorstand.

STIFTUNGSORGANE

§ 8.



Stiftungsorgane sind:

1. Vorstand
2. Verwalter

Die Stiftungsorgane werden durch den Gründer ernannt.

VORSTAND

§ 9.

Der Vorstand leitet die Stiftung und entscheidet über die Fragen aus seinen Zuständigkeiten laut dieser Verfassung.

Der Vorstand hat 3 (drei) Mitglieder.

Der Vorstand kann auch mehr Mitglieder haben.

Die Vorstandsmitglieder aus § 3. werden durch den Gründer bestellt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme im Vorstand.

§ 11.

Zuständigkeiten des Vorstands:

- Bestellung und Entlassung des Verwalters und Verabschiedung der Verfassung;
- Genehmigung des Finanzplans und des Jahresabschlusses;
- Entscheidung über die Nutzungsart des Stiftungsvermögens;
- Festlegung des Jahresplans und -programms der Aktivitäten;
- Verabschiedung seiner Geschäftsordnung;
- Genehmigung der Jahresberichte der Stiftung;
- Sorge um Transparenz der Stiftungstätigkeit;
- Entscheidung über die Statusänderungen der Stiftung, sowie über die Auflösung der Stiftung und Verteilung des Restvermögens;
- Erfüllung anderer Aufgaben gemäß dem Gesetz, Gründungsakt und dieser Verfassung.

§ 12.

Der Vorstandsvorsitzende wird durch den Gründer ernannt. Eine Person kann ohne Beschränkungen auf diesen Posten mehrmals wiedergewählt werden.

Der Vorstandsvorsitzende beruft Sitzungen, legt die Tagesordnung fest und hat Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands.



Bei Behinderung des Vorsitzenden kann irgendein durch den Vorstand ad hoc bestimmte Vorstandsmitglied Vorstandssitzungen berufen und sonstige Aufgaben aus der Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden ausüben.

Für den Fall aus Abs. 3 dieses Paragraphen ist kein besonderer schriftlicher Beschluss notwendig.

§ 13.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel außerhalb der Sitzung gefasst, falls alle Vorstandsmitglieder mit dem Inhalt einverstanden sind.

Die Vorstandsmitglieder können ihre Zustimmung dem Vorstandsvorsitzenden per E-Mail zustellen.

§ 14.

Die Vorstandsmitglieder und den Vorstandsvorsitzenden ernennt der Gründer auf unbestimmte Zeit.

§ 15.

Die Funktion des Vorstandsmitglieds oder -vorsitzenden hört auf: durch Abberufung, Rücktritt, Auflösung der Stiftung, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Tod.

§ 16.

Der Gründer kann die Vorstandsmitglieder oder den Vorstandsvorsitzenden zu jeder Zeit abberufen.

Jedes Vorstandsmitglied und der Vorstandsvorsitzende können zu jeder Zeit von ihrem Posten zurücktreten.

In den beiden Fällen endet die Funktion des Vorstandmitgliedes, bzw. des Vorstandsvorsitzenden am Tag der Benennung eines neuen Mitglieds oder des neuen Vorsitzenden.

VERWALTER

§ 17.

Zuständigkeiten des Verwalters:

- Vertretung der Stiftung;
- Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung;
- Führung der Stiftungsgeschäfte laut Beschlüssen des Vorstands;
- Vorlage des Finanzplans und des Jahresabschlusses dem Vorstand;



- Entscheidung über die Mittelverwendung für laufende Tätigkeiten;
- Entscheidung über die Einstellungen und Entlassungen, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter und Schließung der Arbeitsverträge ab;
- Erfüllung anderer Aufgaben gemäß dem Gesetz, Gründungsakt und den Vorstandsbeschlüssen.

§ 18.

Der Verwalter kann bei der Stiftung eingestellt sein.

§ 19.

Anders als im § 17. der Verfassung angegeben, wird der Arbeitsvertrag mit dem Verwalter durch den Gründer geschlossen.

§ 20.

Die Funktion des Verwalters hört auf: durch Abberufung, Rücktritt, Auflösung der Stiftung, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Tod.

§ 21.

Der Gründer kann zu jeder Zeit den Verwalter abberufen.

Der Verwalter kann von seinem Posten zu jeder Zeit zurücktreten.

In den beiden Fällen endet die Funktion des Verwalters am Tag der Ernennung des neuen Verwalters.

FORM DES VERMÖGENSERWERBS UND DER MITTELVERWENDUNG

§ 22.

Die Stiftung kann das Vermögen aus Zuwendungen, Geschenken, Donationen, finanziellen Subventionen, Nachlässen, Zinsen aus Einlagen, Mieten, Urheberrechten, Dividenden und sonstigen gesetzlich erlaubten Einnahmen erwerben.

§ 23.

Die Stiftung kann Einnahmen auch unmittelbar aus Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit erwerben.

Die aus wirtschaftlicher Tätigkeit erworbenen Gewinne wird die Stiftung ausschließlich zur Erreichung der Ziele und Kostendeckung üblicher Aktivitäten verwenden.

§ 24.



Das Stiftungsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung der durch den Gründungsakt und die Verfassung festgelegten Ziele verwendet.

Das Stiftungsvermögen darf nicht an die Gründer, Mitglieder der Verwaltungsorgane, Mitarbeiter oder mit ihnen verbundenen Personen verteilt werden.

Die Bestimmung aus Abs. 2. dieses Paragraphen bezieht sich nicht auf Erteilung angemessener Entlohnungen und Kostenerstattungen in Verbindung mit der Erreichung der Stiftungsziele (Reisekosten, Spesen, vereinbarte Verbindlichkeiten, Löhne der Mitarbeiter, Förderungskosten und sonstige Werbekosten bezüglich der Zielerreichung der Stiftung u.a.).

HAFTUNG FÜR DIE SCHÄDEN

§ 25.

Für die im Rechtsverkehr übernommenen Verbindlichkeiten haftet die Stiftung mit ihrem ganzen Vermögen.

Anders als in der Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen angegeben, haften für die durch die Stiftung im Rechtsverkehr übernommenen Verbindlichkeiten auch Gründer, Verwalter und Vorstandsmitglieder, falls sie über das Stiftungsvermögen wie über ihr eigenes verfügt oder die Stiftung zu gesetzwidrigen oder betrügerischen Zwecken missbraucht haben.

Die Personen aus Abs. 2 dieses Paragraphen haften für Verbindlichkeiten der Stiftung solidarisch und unbeschränkt.

TRANSPARENZ DER TÄTIGKEIT

§ 26.

Die Tätigkeit der Stiftung ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Transparenz der Tätigkeit der Stiftung wird durch Veröffentlichung der Jahresberichte im Internet über die Webpräsentation der Stiftung gewährleistet.

DIE FORM DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER STATUSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

§ 27.

Die Beschlüsse über die Statusänderungen, Änderungen juristischer Form und Auflösung der Stiftung fasst der Vorstand.



DIE FORM DER VERMÖGENSVERTEILUNG IM FALLE DER AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

§ 28.

Den Beschluss über die Vermögensverteilung infolge der Auflösung der Stiftung fasst der Vorstand.

Das restliche Vermögen der Stiftung kann nur an eine andere zwecks Erreichung eines allgemein nützlichen den Zielen der Stiftung ähnlichen Ziels gegründete Stiftung oder einen Verein übertragen werden.

Das restliche Vermögen kann an eine der im vorherigen Absatz erwähnten Personen übertragen oder aber auf mehrere von ihnen verteilt werden.

DAS VERFAHREN DER ÄNDERUNG DER VERFASSUNG UND ANDERER ALLGEMEINEN AKTE

§ 29.

Über sämtliche Änderungen der Verfassung und anderer Akte entscheidet der Vorstand.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30.

Auf alle durch diese Verfassung nicht geregelten Fragen werden Bestimmungen des geltenden Stiftungsgesetzes angewendet.

§ 31.

Diese Verfassung tritt in Kraft am Tag ihrer Verabschiedung und wird in der Agentur für Wirtschaftsregister veröffentlicht.

Die Übereinstimmung der vorstehenden deutschen Übersetzung mit dem serbischen Original wird unter Berufung auf meinen Dolmetschereid bestätigt.

Belgrad, den 12.09.2016
Nr. N-0751/16

Vesna Ivanović
(Vereidigter Dolmetscher beim Bezirksgericht in Belgrad, Beschluss des Justizministeriums der Republik Serbien Nummer 740-06-1742/08-03 vom 26.11.2008)

